



# Volks-Bundesrath

im Volks- und Heimatstaat  
Deutsches Reich  
Der Präsident

[www.volks-bundesrath.info](http://www.volks-bundesrath.info)



Dr. I. Götz, Postfach 35 01 65, 10210 Berlin

Für Deutschlands  
Gehirn - Benutzer

Fernsprecher +49 30 2 90 444 90  
Fernkopierer +49 30 2 90 444 91  
+49 170 308 2 849

[praesident@volks-bundesrath.info](mailto:praesident@volks-bundesrath.info)

Als Nachwort zu „Arbeit macht frei“  
und

Vorwort zu „Jedem das Seine“

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen

Datum

VBR-P Dr. I. Götz/666

14.07.2008

## ES KOMMT ANDERS, WENN MAN DENKT...

Es gibt immer noch einige Menschen unter uns, die die Veränderung in der Gesellschaft nur dann nachvollziehen können, wenn diese in „öffentlich-rechtlichen Massen-Medien“ für das Biotop „Deutsches Volk“ angekündigt werden. Bitte sehr: hier *nur eine* neue Melodie der „Berliner Zeitung“ vom **14. Mai 2008** (Seite 4). Kommentar von Thomas Schmidt „Ist Israel ein Staat wie jeder andere auch?“

„Wenn nun zwei Drittel der Deutschen in Israel trotzdem "einen Staat wie jeden anderen" sehen, mag das vermutlich einfach gut gemeint sein: Auch ihr Juden habt ein Recht auf einen normalen sicheren Staat.

Doch schwingt bei manch einem wohl noch etwas anderes mit, das Bedürfnis, daß auch Deutschland endlich wie ein normaler Staat behandelt wird:

- Schluß mit dem Gerede von Wiedergutmachung,
- Schluß mit der Debatte über Holocaust,
- über Schuld und Scham,
- über den Schnee von gestern.

Man attestiert dem andern Normalität, um eine solche mit umso mehr Recht für sich selbst einzufordern. Das beweisen die Ergebnisse der Umfrage nicht, aber sie legen es nahe.“ (Bei Google „XI. Inauguraladresse“ eingeben, auf der Seite auf den letzten Beitrag gehen – Inauguraladressen – und „XI. Inauguraladresse und ihre Folgen“ anklicken)

Das sind doch vollkommen neue Töne in der Symphonie, die als Resonanz des Präludiums F-DUR („XI. Inauguraladresse“) angesehen werden können. **Der Tehran läßt grüßen.** Die Veränderung fließt auch weiter. Am **11.07 2008** erschien nachfolgender Beitrag:

**WWW.TAGESSPIEGEL.DE**

URL: <http://www.tagesspiegel.de/politik/div/Holocaust-Leugnung;art771,2569679>

Nazi-Verbrechen

### „Holocaust-Leugnung - Bestrafen oder nicht?“

Ein früherer Verfassungsrichter hält die Strafbarkeit der Leugnung des Holocausts für falsch. Politiker warnen jedoch davor, das Strafrecht für die Auschwitzlüge zu entschärfen.

Von Frank Jansen

**11.7.2008** 0:00 Uhr

Berlin - Er provoziert im Bundestag Widerspruch, Verständnis ist nur selten zu hören. Daß der frühere Richter am Bundesverfassungsgericht, **Wolfgang Hoffmann-Riem**, die Strafbarkeit der Leugnung des Holocausts für falsch hält, ist aus Sicht von Unionsfraktionsvize **Wolfgang Bosbach** "indiskutabel". Er befürchte, die Äußerung Hoffmann-Riems sei "Wasser auf die Mühlen der Rechtsextremisten, auch wenn er das sicherlich nicht beabsichtigt hat", sagte Bosbach am Donnerstag dem Tagesspiegel. **Der Staat müsse die Opfer des Holocaust und**

ihre Nachkommen vor der "unerträglichen Leugnung des Völkermords schützen". Der Verzicht auf die Strafbarkeit in anderen Staaten könne für Deutschland angesichts der durch die NS-Zeit belasteten Geschichte kein Maßstab sein.

Hoffmann-Riem hatte am Dienstag bei einer Veranstaltung im Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung geäußert, "wäre ich Gesetzgeber, würde ich die Leugnung des Holocaust nicht unter Strafe stellen". Am nächsten Tag antwortete der Zentralrat der Juden in Deutschland mit harscher Kritik. Hoffmann-Riem habe den Leugnern des Holocaust fahrlässig ein Argument in die Hände gespielt, sagte der Generalsekretär des Zentralrats, Stephan J. Kramer.

Auch die SPD-Abgeordnete Gabriele Fograscher sieht die Gefahr, Rechtsextremisten könnten die Worte Hoffmann-Riems "als Rechtfertigung nutzen". Fograscher, Sprecherin der "Arbeitsgruppe Rechtsextremismus" ihrer Fraktion, hält die Strafbarkeit der Leugnung des Holocausts "historisch bedingt weiterhin für notwendig" - und hofft auf eine "abschreckende Wirkung für Mitläufer der harten rechtsextremen Ideologen". Die allerdings seien auch mit einem Strafgesetz nicht mehr zu kurieren. (Die Wahrheit läßt sich nicht mehr aufhalten! m. K. Dr. I. Götz)

Eher abwägend argumentierte Ex-Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP). In ihrer Amtszeit (1992 bis 1996) hatte der Bundestag beschlossen, den Paragrafen zur Volksverhetzung um den Tatbestand der Leugnung des vom NS-Regime verübten Völkermords zu erweitern. "Das war eine Gratwanderung", sagte Leutheusser-Schnarrenberger jetzt dem Tagesspiegel. Sie habe sich mit der Einschränkung der Meinungsfreiheit schwer getan. Es sei zu begrüßen, daß die Beschneidung der freien Meinung hinterfragt werde. Doch es bleibe nötig, Neonazis deutlich zu machen, dass die Verunglimpfung der Opfer des Holocaust eine Strafe nach sich zieht. Leutheusser-Schnarrenberger betonte wie der Grünen-Abgeordnete Wolfgang Wieland, es sei das gute Recht des ehemaligen Verfassungsrichters, sich negativ zur Strafbarkeit der Holocaust-Leugnung zu äußern. Wieland hält allerdings auch die Meinung Hoffmann-Riems "für falsch". Er sei froh, sagte Wieland, daß der Staat versuche, Auschwitzüberlebende davor zu schützen, sich die Holocaust-Lüge anhören zu müssen. Nach Meinung von Gregor Gysi, Chef der Linksfraction und Anwalt, sollte die Leugnung auch künftig unter Strafe stehen. Denn die Täter wollten eine Wiederholung der Naziherrschaft mit der Parole erleichtern, es habe damals keine Verbrechen gegeben.

Das Bundesjustizministerium äußerte sich nur knapp: Es gebe keinen Anlaß, eine Debatte über die Abschaffung der Strafbarkeit der Holocaust-Leugnung zu eröffnen, sagte ein Sprecher.

Da habe ich, als Präsident des Volks-Bundesrathes, eine andere Meinung: die Holocaust-Wahrheit und die Geschichtsfälschung sind zwei Seiten eines Ordens. So weit mir bekannt ist, ist noch keiner im besetzten Deutschland wegen der Holocaust-Lüge vor Gericht gekommen. Das wird sich jedoch in absehbarer Zeit ändern...

Die Voraussetzung, um in den Volks-Bundesrath aufgenommen zu werden, ist die Selbstverwaltung. Schon vor über zwei Jahren habe ich mich unter Selbstverwaltung gestellt. Die Gründe dafür sind unter [www.volks-bundesrath.info](http://www.volks-bundesrath.info) nachzulesen. In verschiedenen Orten Deutschlands haben verschiedene Menschen auch vor und auch nach mir das gleiche getan. Und das ist gut so. Auf wenige Worte reduziert lauten die Gründe dafür so: Deutschland ist nach wie vor seit 1945 besetzt, deswegen gibt es auf dem Deutschen Boden auch keinen Staat, sondern lediglich eine Verwaltung, die sich als „Regierung“ ausgibt (Artikel 133 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland: „Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.“ ) Soviel zum wiedervereinigten Wirtschaftsgebiet nach 1990 (Mehr zu der Art der „Wiedervereinigung“ in meiner XI. Inauguraladresse).

Die fortdauernde Besatzung Deutschlands existiert nur durch die Duldung eines jeden einzelnen Deutschen. Nur deswegen werden die Deutschen in Deutschland auch geduldet; das, was für die Ausländer Paradies auf Erden bzw. Selbstbedienungskolonie ist, ist für das deutsche Volk eine offene Vollzugsanstalt namens „freiheitlich-demokratische Bundesrepublik Deutschland.“

Die deutschen Gehirn-Besitzer wären ja auch gegen die Besatzung, aber mögen hätten sie schon wollen, aber dürfen haben sie sich nicht getraut! Ein jeder deutscher Gehirn-Benutzer kann mit der Duldung der Besatzung Schluß machen, und den ersten Schritt zu seiner persönlichen Befreiung tun, und sich unter einer Selbstverwaltung stellen. Er wäre da überhaupt nicht mehr allein...

Erich und Margot Honecker gehen auf der Straße und zanken sich. Plötzlich verpaßt Margot dem Erich eine Ohrfeige. Da kommt eine Oma zum Erich angerannt und gibt ihm auch eine Ohrfeige. Empört ruft Margot aus: „Was erlauben sie sich?!“ – Oma: „Ich dachte, es geht jetzt los...!“ Es geht jetzt los:

Der Richterbund Mecklenburg-Vorpommern ist der Landesverband des Deutschen Richterbundes (DRB) für das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern. Der DRB ist der größte Spitzenverband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Deutschland und deren Spitzenorganisationen. 25 Landes- und Fachverbände mit rund 14.000 Mitgliedern (bei

rund 25.000 Richtern und Staatsanwälten) insgesamt) vereinigen sich unter seinem Dach. Der DRB vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Regierungen, Parlamenten und Öffentlichkeit.

Vorsitzender:

Direktor des Amtsgerichts **Peter Häfner**

Amtsgericht Rostock, Zochstraße, 18057 Rostock

Tel.: 0381/4957501, Fax: 0381 / 4957523, haefner@richterbund.info

## **BESCHLUSS ZUR SELBSTVERWALTUNG DER JUSTIZ**

**(27.04.2007)**

Die Bundesvertreterversammlung des Deutschen Richterbundes hat am **27. April 2007** in Potsdam folgenden Beschluß zur Selbstverwaltung der Justiz gefaßt:

1. "Der DRB fordert die Selbstverwaltung der Justiz."
2. "Der DRB spricht sich dafür aus, die Selbstverwaltung ausgehend von dem Zwei-Stufen-Modell umzusetzen."
3. "Der DRB richtet eine Arbeitsgruppe ein, die einen Gesetzentwurf ausarbeiten wird."
4. "Die Ausgestaltung des Entwurfs mit der verfassungsrechtlichen Prüfung ist unter Berücksichtigung des Vorschlags eines Präsidentenmodells vorzunehmen."

### **Selbstverwaltung der Justiz - Das Zwei-Säulen-Modell des DRB?**

Stand 27. April 2007

Der Justiz ist die Stellung zu verschaffen, die ihr nach dem Gewaltenteilungsprinzip und nach der in den Art. 92 ff. GG (die Eigenständigkeit und die Autonomie der Justiz (Art. 92 ff. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland) vorgesehenen Gerichtsorganisation zugewiesen ist. Der Deutsche Richterbund fordert daher

#### **die Einführung der Selbstverwaltung der Justiz.**

Die Eigenständigkeit und Autonomie der Justiz im gewaltenteilten Rechtsstaat sind im Grundgesetz angelegt. Die Selbstverwaltung gewährleistet die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und wird der besonderen Stellung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gerecht.

**Die Selbstverwaltung** bezweckt

- \* die Sicherung und den Ausbau der Unabhängigkeit der Justiz,
- \* die Leitung und Geschäftsführung der Justiz als gemeinsame Aufgabe aller Richter und Staatsanwälte, die durch ein repräsentatives Organ, den Justizverwaltungsrat, wahrgenommen wird,
- \* den Ausbau der Mitbestimmung,
- \* die Qualitätssicherung,
- \* die Angleichung an Europäische Standards.

#### **Die Unabhängigkeit der Justiz wird zunehmend durch den Einfluß der Exekutive eingeschränkt.**

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften sind als nachgeordnete Behörden hierarchisch dem Justizminister unterstellt. Sie, die Gerichte und Staatsanwaltschaften, befinden sich in vielfältiger Abhängigkeit, von der Einstellung und Beförderung bis hin zur Zuweisung oder Streichung von Haushaltsmitteln.

Andererseits gelingt es den Justizministern, die unter Kabinetts- und Parteizwängen stehen, nicht mehr, ausreichende Mittel zu beschaffen, damit der in der **Verfassung** verankerte Justizgewährungsanspruch umfassend erfüllt werden kann. Auch spielen justizielle Fragen in der politischen Diskussion nur eine untergeordnete Rolle, so daß die Belange der Justiz nicht ausreichend wahrgenommen werden.

Daher ist es an der Zeit, daß die Justiz ihre Aufgaben in die eigenen Hände nimmt. Die Justiz ist selbst in der Lage, die zu deren Erfüllung erforderlichen Mittel festzustellen und gegenüber dem Parlament einzufordern.

Die überwiegende Mehrheit der Mitglieder der Europäischen Union hat sich für eine selbstverwaltete Justiz entschieden. Neben Deutschland haben in Europa nur Österreich und Tschechien nicht einmal in Ansätzen eine Selbstverwaltung der Justiz verwirklicht.

## **1. Selbstverwaltung der Justiz: Zwei-Säulen-Modell**

### **1.1. Vorbemerkung**

Um diese Ziele umzusetzen, schlägt der Deutsche Richterbund ein Zwei-Säulen-Modell vor, bestehend aus **Justizwahlausschuß (JWA)** und **Justizverwaltungsrat (JVR)**. Dieses Modell vermeidet eine Machtkonzentration bei einem einzelnen Gremium. Die Mitwirkung erfolgt zum einen durch direkt gewählte Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im JWA, zum anderen durch Mitglieder des JVR, die ein Auswahlverfahren durchlaufen und vom JWA gewählt werden. Damit ist die demokratische Legitimation der Gewählten gesichert und das Ziel erreicht, einen vernünftigen Ausgleich der Interessen herbeizuführen. Dieses Modell der Selbstverwaltung führt über die bisher bestehenden Mitbestimmungsmodelle hinaus zu echter Mitwirkung.

### **1.2. Justizwahlausschüsse**

Das Modell des DRB gewährleistet die nach der Verfassung mögliche umfassende Mitwirkung. Diese Mitwirkung kann nur durch Justizwahlausschüsse hergestellt werden. Nur in Justizwahlausschüssen in der vom DRB konzipierten Zusammensetzung sind Richter und Staatsanwälte an Personalentscheidungen unmittelbar beteiligt.

In jedem Bundesland und im Bund ist ein Justizwahlausschuß zu bilden. Er ist zuständig für

- die Wahl der Mitglieder des Justizverwaltungsrats
- die Letztentscheidung in dem Fall, daß zwischen dem Justizverwaltungsrat und dem Präsidialrat bzw. Hauptpersonalrat der Staatsanwälte bei Einstellungen, Lebenszeiternennungen und Beförderungen von Richtern und Staatsanwälten keine Einigung hergestellt werden kann.

Der JWA ist zur Hälfte mit gewählten Richtern und/oder Staatsanwälten und zur Hälfte mit Parlamentariern zu besetzen, die im Verhältnis der Sitzverteilung der Parteien von den jeweiligen Parlamenten gewählt werden. Der Vorsitzende des JWA sollte der Parlamentspräsident sein, der in einer Pattsituation die wegen der demokratischen Legitimation erforderliche Stimmenmehrheit herstellt.

Die Mitglieder und Vertreter aus der Justiz werden jeweils für ihren Bereich von allen Richtern der jeweiligen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaft gewählt.

### **1.3. Justizverwaltungsrat**

Der Justizverwaltungsrat ist die administrative, professionelle Spitze der Justizverwaltung. Er ist eine Verwaltungsbehörde, die die exekutiven Funktionen, die die Justizministerien derzeit für die Justiz ausführen, in Selbstverwaltung übernimmt.

#### **1.3.1. Aufgaben des Justizverwaltungsrates**

Die Aufgaben sind diejenigen, die derzeit in den Justizverwaltungsabteilungen der Ministerien erfüllt werden:

##### **1.3.1.1. Haushaltsverantwortung**

Der Justizverwaltungsrat stellt das Gesamtbudget der Justiz auf und bewirtschaftet es. Das Budget wird bei dem Finanzminister angemeldet und mit ihm verhandelt. Bei Einigung erfolgt die Aufnahme in den Gesamthaushalt, bei Nichteinigung wird das Budget dem Parlament zur Entscheidung vorgelegt. Dabei enthält der Justizverwaltungsrat Rederecht im Haushaltsausschuß und im Parlament.

##### **1.3.1.2. Dienstaufsicht**

Der Justizverwaltungsrat hat darüber hinaus die Zuständigkeit für Dienstaufsicht, Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung.

##### **1.3.1.3. Anhörung und Erlaß von Rechtsverordnungen**

Der Justizverwaltungsrat ist im Hinblick auf justizrelevante Gesetze zu hören. Er hat die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen für den Bereich der Justiz.

### **1.3.2. Zusammensetzung**

Der Justizverwaltungsrat setzt sich zusammen aus mindestens je einem Mitglied aus jeder Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaft. Die Mitglieder werden für sechs Jahre gewählt. Nach der konstituierenden Sitzung wird nach drei Jahren die Hälfte der Mitglieder neu gewählt. Aus der Mitte der Mitglieder des Justizverwaltungsrates wird vom Parlament mit 2/3 Mehrheit der Justizpräsident gewählt, der den Justizverwaltungsrat nach außen vertritt.

An der Spitze der Verwaltung des Justizverwaltungsrates steht ein Generalsekretär, dem die Führung der Behörde obliegt.

Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Justizverwaltungsrates liegt bei dem Vorsitzenden des Justizwahlausschusses.

## 2. Punktuelle Folgerungen für die bisherige Justizstruktur

**2.1.** Das Prinzip des gesetzlichen Richters und der Unabhängigkeit der Richter wird durch die Einrichtung eines Justizverwaltungsrates nicht berührt. Vielmehr erfahren diese Grundsätze durch die weitgehende Abkopplung von der Regierung eine Verstärkung.

**2.2.** Die Staatsanwaltschaft nimmt an der Selbstverwaltung der Justiz teil.

Nach Aufgabenstellung und Bedeutung der Staatsanwaltschaft ist die Stellung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte innerhalb der dritten Gewalt als eine dem Richteramt ähnliche zu begreifen.

Auch wenn ihre Entscheidungen nicht zur Rechtsprechung gehören ist die Staatsanwaltschaft ein der dritten Gewalt gleich- und zugeordnetes Kontrollorgan der Rechtspflege; sie erfüllt im Straf-recht gemeinsam mit den Gerichten die Aufgabe der Justizgewährung.

**2.3.** Die bisherige Justizstruktur im Verhältnis zu den Präsidien wird nicht verändert. Diese behalten die ihnen verfassungsrechtlich gebotenen zugewiesenen Aufgaben. Die Befugnisse der Mitbestimmungsgremien (Personalvertretungen der Richter und Staatsanwälte wie Präsidialrat, Richterrat und Personalrat für Staatsanwälte) bleiben unverändert, der Präsidialrat erhält in Personalangelegenheiten ein echtes Mitbestimmungsrecht.

**2.4.** Die Zuständigkeit für die Erarbeitung von Gesetzen, die die Justiz betreffen, die Juristenausbildung, die Notaraufsicht, die Strafvollstreckung und Gnadensachen verbleibt beim Justizministerium.

**2.5** Die Obergerichte und Generalstaatsanwaltschaften behalten ihre Verwaltungsaufgaben als Mittelbehörden.

**2.6** Es ist eine gemeinsame Konferenz der Justizverwaltungsräte einzurichten. Dem Justizpräsidenten obliegt die Vertretung des Landes in der Justizministerkonferenz, soweit es um Angelegenheiten der Justizverwaltung geht.

# RICHTERLICHE ETHIK

## Netzwerk "Richterliche Ethik"

In einer Zeit, in der der DRB und die Landesverbände mit der wichtigen Forderung nach einer besseren Personal- und Sachmittelausstattung der Justiz und einer angemessenen Besoldung an die Öffentlichkeit treten, möchte der DRB gleichzeitig auch grundsätzlichere Überlegungen nicht aus den Augen verlieren. Im Rahmen der Arbeitsgruppe "Richterliche Ethik" beschäftigt sich das Präsidium mit dem Richterbild an sich, insbesondere mit der Frage, welche Anforderungen an richterliches Verhalten und richterliches Selbstverständnis gestellt werden müssen. Damit soll ein Signal gegeben werden, dass die Richter ihre richterliche Unabhängigkeit und die hierfür erforderliche Ausstattung nicht als Privileg oder Selbstzweck begreifen, sondern als Verpflichtung zum Schutz des Justizgewährungsanspruchs. Diese Diskussion betrifft in gleicher Weise eine verantwortungs- und selbstbewußte Staatsanwaltschaft.

Aus der Arbeitsgruppe, die aus den Präsidiumsmitgliedern **Elisabeth Kreth** (FG Hamburg) und **Andrea Titz** (StA GL München), sowie als externer Fachfrau **Lysann Mardorf** (LG Itzehoe), besteht, sollen Impulse für eine breite Diskussion über dieses Thema ausgehen. Ziel soll nicht sein, mit der Aufstellung richterlicher Ethikregeln Gebote und Verbote zu formulieren, sondern ausschließlich, die Kolleginnen und Kollegen bei der Auseinandersetzung mit ethischen Fragen zu sensibilisieren. Sie sollen im Rahmen der anzustoßenden Diskussion angeregt werden, über ihr Verhalten und ihr Selbstverständnis als Richter zu reflektieren.

Die Auseinandersetzung mit dem Thema richterliche Ethik wurde in Deutschland, anders als in vielen anderen Ländern, bislang vernachlässigt. So finden beispielsweise in Kanada, Italien, Spanien und Frankreich bereits seit mehreren Jahren lebhafte Diskussionen zu diesem Themenkreis statt, aus denen in den einzelnen Ländern Grundsatzkataloge entstanden sind. Zuletzt hat die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter Ende 2007 nach ausführlicher Diskussion in der Richterschaft eine Grundsatzerklärung zum Richterlichen Selbstverständnis verabschiedet (**Welser Erklärung**).

Zur Förderung der Diskussion wurde in der bestehenden DRB-Arbeitsgruppe zunächst ein Fortbildungskonzept zu dem Thema richterliche Ethik entwickelt, das als Grundlage für die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen dienen soll. Die Fortbildung soll zum einen Berufsanfänger für das Thema sensibilisieren, um ein Gegengewicht zu dem häufig durch die enorme Arbeitsbelastung und die schlechte Sachausstattung ernüchternden Berufseinstieg zu bilden. Ziel soll es daher sein, eine Fortbildungseinheit zum Thema richterliche Ethik bei den Assessoren Einführungs-Lehrgängen zu installieren.

An der Diskussion sollen sich jedoch nicht nur Berufsanfänger beteiligen. Um einen Austausch über die Entwicklung und den Stand der Diskussion über Richterliche Ethik herzustellen, soll auf der Ebene des DRB durch Ansprechpartner der Mitgliedsverbände, möglichst aus jedem Bundesland, ein breites Netzwerk gebildet werden. Die interessierten Kolleginnen und Kollegen sollen das Thema der richterlichen Ethik im jeweiligen Verband betreuen und hierzu ggf. in enger Begleitung durch die Arbeitsgruppe des Präsidiums Fortbildungsveranstaltungen durchführen. Hierzu ist ein zweitägiges Seminar in Berlin zur Schulung der Ansprechpartner geplant.

Überall im Text habe ich „ß“ eingefügt...

**Hinzugefügt von mir:** „Folgender Grundsatzerklärung, **WELSER ERKLÄRUNG**, wurde am 8.11.2007 verabschiedet: Die österreichischen Richterinnen und Richter erklären, sich in ihrem Handeln von folgenden ethischen Grundsätzen leiten zu lassen:

**Art. I. Grundrechte:**

Menschenrechte und Grundfreiheiten bilden die Basis unseres demokratischen Rechtsstaates. Als Garanten des Rechtsstaates orientieren wir unser Verhalten und unsere Entscheidungen an den Grundrechten. Wir treten jedem Versuch, die demokratische und rechtsstaatliche Grundordnung unserer Republik infrage zu stellen, entschieden entgegen.“

Unsere liebe Richterinnen und Richter, die gemäß dem Kontrollratsgesetz Nr. 35 lediglich Schiedsrichter sind, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, wollen in die Selbstverwaltung gehen. Sehr lobenswert. Sie werden jedoch keine echte Selbstverwaltung erhalten, weil sie sich an der Wahrheit vorbeismuggeln wollen... Aber eines Versuches ist es schon wert.

**Ich möchte dem DRB empfehlen, die VIII. und XI. Inauguraladressen als meinen Beitrag zur Richterethik durchzuarbeiten. Sehen wir uns nur einen vielsagenden Satz, der Bände spricht, an:** „Andererseits gelingt es den Justizministern, die unter Kabinetts- und Partei-zwängen stehen, nicht mehr, ausreichende Mittel zu beschaffen, damit der in der Verfassung verankerte Justizgewährungsanspruch umfassend erfüllt werden kann.“ (Seite 3., hier. Wo ist denn das Wort „Besatzungszwänge“ geblieben?)

**In der Besatzungszone „Bundesrepublik Deutschland GmbH“ gibt es keine Verfassung, sondern nur die AGB. Das sollten die „Richter“ ja nun wirklich wissen.** Wer daran zweifelt, sollte das Wort „Grundgesetz“ durch das Wort „Verfassung“ im folgenden Text ersetzen: „**Art. 146** [Geltung und Geltungsdauer des Grundgesetzes] Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist“

**Wahrheit ist nicht das Beweisbare; Wahrheit ist das Unausweichliche...**

Dr. Swan Bötz (Wanja)